

PROTOKOLL

über die am Montag, dem 26. September 2016 um 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

5. Gemeinderatssitzung

Anwesend: Die VB Ing. Gerhard Eilenberger und Walter Zimmermann,
StRin Mag. Ellen Sieberer,
die GR Hermann Huber, Hedwig Haidegger, Florian Huber, Mag. (FH) Andrea Watzl, Georg Wurzenrainer, Ludwig Schlechter, Anna Werlberger, Thomas Nothegger, Marielle Haidacher, Bernhard Schwendter und Rudolf Widmoser
Die EGR Mag. Manfred Filzer für Daniel Ellmerer, Carmen Feyrsinger für Katharina Kujal, MSc Matthias Bollmann für Jürgen Katzmayer und Rolf-Peter Scheiring für Alexander Gamper.
Stadtamtsdirektor Mag. Michael Widmoser, Hilde Sohler, Christine Ziepl
Zu Punkt III) D) Bau und Raumordnung: Stadtbaumeister Ing. Mag. (FH) Stefan Hasenauer
Zu Punkt V) Vertrauliches / Personal: Ing. Mag. (FH) Manfred Embacher

Abwesend: Die GR Daniel Ellmerer, Katharina Kujal, Jürgen Katzmayer und Alexander Gamper, alle entschuldigt.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung:

Vor Eingehen in die Tagesordnung werden die Ersatz-GR Carmen Feyrsinger und MSc Matthias Bollmann gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 angelobt.

Bürgermeister Dr. Winkler beantragt die Ergänzung der Tagesordnung wie folgt:

Aufnahme des Punktes „Städtische Ehrenbachalm – Pächterwechsel“ als Tagesordnungspunkt II) 8).

Einstimmiger Beschluss (19 Ja-Stimmen) auf Zuerkennung der Dringlichkeit gemäß § 35 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001.

I) Genehmigung des Protokolls der 4. Gemeinderatssitzung vom 04. Juli 2016

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes ergreift sofort GR Schwendter das Wort und erklärt, dass die FPÖ-Gemeinderäte der Protokollgenehmigung nicht zustimmen werden. Dazu verliest er ein Schriftstück, wonach es im Tagesordnungspunkt D) 7) betreffend Aloisia Schipflinger (Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes) trotz Ersuchen von GR Gamper unterlassen wurde, seine Wortmeldung im Protokoll aufzunehmen. Zusammengefasst geht es dabei um Aussagen betreffend Genehmigungen Parkplatz und Veranstaltungszelt und die Frage, ob der Bürgermeister einen Paul Curran kennt.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass ihm hier Aussagen unterstellt werden, die er nicht getätigt hat. Eine umfangreiche Diskussion zu diesem Antrag erachtet er als nicht erforderlich und zielführend, somit kommt es gleich zur Abstimmung.

Aufgrund der Wortmeldung von GR Schwendter lässt Bürgermeister Dr. Winkler darüber abstimmen, ob das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2016 im Punkt D) 7) zu ergänzen ist. Die Abstimmung im Gemeinderat bringt folgendes Ergebnis:

5 Ja-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen (Stimmenthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2 zweiter Satz TGO 2001 als Ablehnung) und 10 Nein-Stimmen.

Der Bürgermeister hält fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2016 in diesem Punkt demnach nicht zu ergänzen ist.

Auf die Frage von EGR Scheiring, warum dem Wunsch von GR Schwendter auf Protokollergänzung nicht entsprochen wird erklärt der Bürgermeister, dass darüber gerade demokratisch abgestimmt wurde. Eine Rechtfertigung der Mandatare über ihr Abstimmungsverhalten ist nicht erforderlich. EGR Scheiring ist der Meinung, dass über den Antrag von GR Schwendter nicht abgestimmt wurde. Dem hält Bürgermeister Dr. Winkler entgegen, dass sich die Abstimmung natürlich auf diesen Antrag bezogen hat, worauf hätte sich denn die Abstimmung über die Protokollergänzung denn sonst beziehen sollen.

GR Nothegger ist der Meinung, dass GR Gamper bei der Sitzung am 04.07.2016 zu dem Punkt Bebauungsplan Aloisia Schipflinger verlangt hat, seine Wortmeldung im Protokoll aufzunehmen. Dazu erklärt der Protokollführer Stadtsamtsdirektor Mag. Widmoser dies nicht gehört zu haben und ergänzt, dass einer derartigen Aufforderung besondere Bedeutung zugemessen und auch in der Mitschrift vermerkt würde.

EGR Scheiring erklärt, dass künftig sehr deutlich darauf hingewiesen wird, wenn ein Mandatar die Aufnahme seiner Wortmeldung im Protokoll ausdrücklich wünscht.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat das Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2016 mit 14 Ja-Stimmen bei 5 Nein-Stimmen.

II) Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

1) Kaufverträge Stadtgemeinde / Sparkasse der Stadt Kitzbühel

Die beiden Kaufverträge mit der Sparkasse der Stadt Kitzbühel über die Grundstücke .952 und 2002/11 je KG Kitzbühel-Land sowie ein bezughabender Lageplan werden auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Bürgermeister vorgetragen.

Die ergänzenden Ausführungen des Bürgermeisters und die Vertragsinhalte lauten zusammengefasst wie folgt:

Diese beiden Grundstücke hat die Stadt Kitzbühel im Jahr 2015 von der ÖBB-Infrastruktur AG gekauft. Bereits vor einigen Jahren wollte die Sparkasse diese Grundstücke von der ÖBB-Infrastruktur AG erwerben, wobei diese nur einem Verkauf an die Stadtgemeinde zustimmte, da damit auch das Projekt der Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes sowie die Errichtung des Park&Ride-Parkplatzes verknüpft wurde. Es war jedoch von Beginn an geplant, die beiden gegenständlichen Grundstücke zum selben Preis zuzüglich der Aufwendungen für die Stadtgemeinde im Zusammenhang mit dem Grundstücksankauf wiederum an die Sparkasse weiterzuverkaufen. Das Gst .952 weist eine Flächenwidmung „Sonderfläche Eissporthalle mit Vereinslokal und Parkplatz“ auf. Auf diesem Grundstück will die Sparkasse einen Mitarbeiterparkplatz errichten und hat auch die Zustimmung erteilt, dass durch den Eisschützenverein eine Stockhalle errichtet werden kann. Das Gst 2002/11 ist derzeit als Freiland gewidmet, befindet sich im örtlichen Raumordnungskonzept allerdings in einem als baulichen Entwicklungsbereich ausgewiesenen Bereich. Zu den jeweiligen Kaufverträgen liegt auch ein Ranganmerkungsgesuch vor.

Kaufvertrag über das Grundstück .952, EZ 2676 KG Kitzbühel-Land:

Grundstücksgröße 2.528 m².

Kaufpreis € 268.449,63 (dieser setzt sich aus dem an die ÖBB-Infrastruktur AG bezahlten Kaufpreis von € 240.160,00 zzgl. der von der Stadtgemeinde Kitzbühel für diesen Kauf aufgewendeten Kosten, Gebühren und Steuern von € 28.289,63 zusammen).

Überbindung der Auflage aus dem Kaufvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG, wonach bei einem Verkauf innerhalb von 15 Jahren mit Gewinn 50% des erzielten Mehrerlöses mit Rücksicht auf alle Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern auf die ÖBB-Infrastruktur AG oder deren Rechtsnachfolger entfallen. Bei einem Verkauf ohne Gewinn ist die Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Übernahme der vertraglichen Vereinbarungen aus dem Kaufvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel mit der ÖBB-Infrastruktur AG unter dem Titel „Gewährleistung, Anlagen und Einbauten, Haftung“, insbesondere betreffend Flächenausmaß, Widmung, Kontamination und allfälligen Einbauten.

Überbindung von Dienstbarkeitsverpflichtungen in Bezug auf Geh- und Fahrrechte, insbesondere für die geplante Park&Ride-Anlage.

Zustimmung zur Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch.

Kaufvertrag über das Grundstück 2002/11, EZ 2698 KG Kitzbühel-Land:

Grundstücksgröße 923 m².

Kaufpreis € 275.347,03 (dieser setzt sich aus dem an die ÖBB-Infrastruktur AG bezahlten Kaufpreis von € 253.825,00 zzgl. der von der Stadtgemeinde Kitzbühel für diesen Kauf aufgewendeten Kosten, Gebühren und Steuern von € 21.522,03 zusammen).

Überbindung der Auflage aus dem Kaufvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG, wonach bei einem Verkauf innerhalb von 15 Jahren mit Gewinn 50% des erzielten Mehrerlöses mit Rücksicht auf alle Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern auf die ÖBB-Infrastruktur AG oder deren Rechtsnachfolger entfallen. Bei einem Verkauf ohne Gewinn ist die Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

Übernahme der vertraglichen Vereinbarungen aus dem Kaufvertrag Stadtgemeinde Kitzbühel mit der ÖBB-Infrastruktur AG unter dem Titel „Gewährleistung, Anlagen und Einbauten, Haftung“, insbesondere betreffend Flächenausmaß, Widmung, Kontamination und allfälligen Einbauten.

Zustimmung zur Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch.

Eine Empfehlung des Stadtrates zum Abschluss der vorliegenden Vertragswerke liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung (Stimmenthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2 zweiter Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Kaufvertrag über das Grundstück .952, EZ 2676 KG Kitzbühel-Land mit der Sparkasse der Stadt Kitzbühel samt Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung (Stimmenthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2 zweiter Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Kaufvertrag über das Grundstück 2002/11, EZ 2698 KG Kitzbühel-Land mit der Sparkasse der Stadt Kitzbühel samt Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

2) Dienstbarkeitsverträge Stadtgemeinde / DDr. Peter Löw

Die beiden vorliegenden Dienstbarkeitsverträge samt integriertem Lageplan mit DDr. Peter Löw, je zugunsten der Liegenschaft Hinterstadt Nr. 15 (altes Finanzamt) und Hinterstadt Nr. 17 (hinterer Teil des sogenannten Lacknerhauses) werden auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt, ebenso ein Lageplan über die geplante Retentionsanlage und vom Bürgermeister vorgetragen.

Die ergänzenden Ausführungen des Bürgermeisters und die Vertragsinhalte sind wie folgt zusammenzufassen:

DDr. Löw ist Eigentümer der Liegenschaften Hinterstadt Nr. 15 (altes Finanzamt) und Hinterstadt Nr. 17 (hinterer Teil des sogenannten Lacknerhauses). Das Haus Hinterstadt 15 wurde bereits umgebaut und saniert, beim Haus Hinterstadt 17 sollen im kommenden Jahr Umbau- und Sanierungsarbeiten erfolgen. Im Zuge der Pflasterarbeiten in der Hinterstadt im vergangenen Jahr wurde der stadteigene Oberflächenwasserkanal bereits bis zum Haus Hinterstadt 15 verlängert. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Oberflächenwässer der Häuser Hinterstadt 15 und 17 ist eine retentive Einleitung zweckmäßig bzw. erforderlich. In den vorliegenden Verträgen ist die Einräumung einer Dienstbarkeit für eine ca. 15 m³ große Retentionsanlage samt entsprechender privater Hauskanalanschlüsse zugunsten der Liegenschaften von DDr. Löw vorgesehen. Aufgrund bisher bereits geleisteter Beiträge zu Infrastruktureinrichtungen der Stadtgemeinde wird für die Rechtseinräumung kein gesondertes Entgelt verlangt, allerdings wird für die Herstellung und Verlängerung des städtischen Oberflächenwasserkanals von DDr. Löw als Eigentümer des Hauses Hinterstadt 17 ein pauschaler Kostenbeitrag von € 200.000,00 zzgl. 20% USt. bezahlt.

Eine Empfehlung des Stadtrates zum Abschluss der vorliegenden Vertragswerke liegt vor.

Es folgt Beratung und Diskussion – siehe dazu das im Gemeindeamt einsehbare Originalprotokoll

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Stimmenthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2 zweiter Satz TGO 2001 als Ablehnung) die beiden vorliegenden Dienstbarkeitsverträge mit DDr. Peter Löw.

Auf Verlangen von GR Nothegger wird in der Niederschrift festgehalten, dass er sich bei dieser Beschlussfassung der Stimme enthalten hat.

3) Leih- und Schenkungsvertrag „Sammlung Prof. Ernst Insam“

Der Leih- und Schenkungsvertrag „Sammlung Prof. Ernst Insam“ wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Bürgermeister vorgetragen.

Die ergänzenden Ausführungen des Bürgermeisters und die Vertragsinhalte sind wie folgt zusammenzufassen:

Zunächst bedankt sich der Bürgermeister bei Museumsdirektor Dr. Wido Sieberer für seine Verhandlungen mit Lisa Insam und Ina Insam, den Töchtern von Prof. Ernst Insam, welche gemeinsame Erbinnen sind. Die „Sammlung Prof. Ernst Insam“ wurde vorerst, in der Fronfeste im 2. Stock eingelagert. Es handelt sich dabei um etwa 800 Gemälde und ca. 3.000 Grafiken, wobei eine Inventarisierung erfolgt ist. Die Laufzeit für die Leihgabe wurde mit 20 Jahre (vom 01.09.2016 bis 31.08.2036) festgesetzt, der Wert der Sammlung zu Versicherungszwecken einverständlich mit 1 Million Euro festgelegt, der Versicherungsantrag bei der Tiroler ist integrierender Bestandteil des Vertrages, die Stadtgemeinde Kitzbühel erhält einen repräsentativen Querschnitt der „Sammlung Prof. Ernst Insam“ im Umfang von 15% der Kunstwerke geschenkt, wobei aber eine Veräußerung dieses Teiles der Sammlung nicht möglich ist. Die Stadt Kitzbühel als Leihnehmer darf die Sammlung zu Ausstellungszwecken nutzen und auch Teile der Sammlung Museen oder Kunstgalerien zu Ausstellungszwecken zur Verfügung stellen. Als Gegenleistung übernimmt es die Stadtgemeinde Kitzbühel, die Sammlung in der Kitzbüheler Fronfeste ordnungsgemäß zu lagern und die Versicherungsprämie zu bezahlen, die jährliche Bruttoprämie für die entsprechende Bündelversicherung mit einer Entschädigungssumme von 1 Million Euro je Schadenfall beläuft sich auf € 3.230,43. Seitens der Versicherung wurde der Einbau einer Brandmelde- und Alarmanlage vorgeschrieben, was mittlerweile auch bereits geschehen ist.

Der von Lisa Insam und Ina Insam unterfertigte Leih- und Schenkungsvertrag liegt bereits im Original vor. Der Stadtrat hat sich für den Abschluss des vorliegenden Vertrages ausgesprochen.

Es folgt Beratung und Diskussion – siehe dazu das im Gemeindeamt einsehbare Originalprotokoll

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Leih- und Schenkungsvertrag „Sammlung Prof. Ernst Insam“ mit Lisa Insam und Ina Insam.

4) Nachtrag Bestandvertrag Stadtgemeinde / Shell Austria GmbH

Der „4. Nachtrag zum Bestandvertrag vom 30.12.1975/16.02.1976 sowie zu den Nachträgen vom 09.12./11.12.1997, 11.05./29.05.2000 und 12.01./16.02.2009“ samt Anlage 1 Anti-korruptions- und Bestechungsregeln betreffend die Shell Tankstelle neben dem Mercedes-Benz Sportpark wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Bürgermeister erläutert.

Die Ausführungen des Bürgermeisters zum Vertragsinhalt sind wie folgt zusammenzufassen:

Das ursprünglich aus dem Jahr 1975 stammende Bestandverhältnis ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Die Stadtgemeinde Kitzbühel als Bestandgeberin verzichtet bis zum 31.12.2018 auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes. Es wurde um Verlängerung des Kündigungsverzichtes um weitere 13 Jahre, somit bis zum 31.12.2031 ersucht und dies damit begründet, dass Instandhaltungen bzw. Investitionen an der Tankstelle geplant sind. Der Stadtrat empfiehlt eine Verlängerung des Kündigungsverzichtes um weitere 12 Jahre, somit bis zum 31.12.2030 unter der Voraussetzung, dass der jährlich zu entrichtende Bestandzins (dzt. rund € 45.000,00 pro Jahr) im nächsten Jahr zuzüglich zu der Indexierung um € 1.000,00 erhöht wird. Weiters ist die Zustimmung zu erteilen, dass bei der Tür des Lagerraumes, die in die Tiefgarage führt, das Schloss ausgetauscht werden kann, da es bereits öfters zu einer illegalen Nutzung der Tiefgarage gekommen ist. Die Forderungen des Stadtrates sind in der vorliegenden Vertragsergänzung berücksichtigt.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden „4. Nachtrag zum Bestandvertrag vom 30.12.1975/16.02.1976 sowie zu den Nachträgen vom 09.12./11.12.1997, 11.05./29.05.2000 und 12.01./16.02.2009“ samt Anlage 1 Antikorruptions- und Bestechungsregeln mit der Firma Shell Austria AG.

5) Kaufvertrag Firma „kernprojekt GmbH“ / Drazen Marinovic – Vorkaufsrecht

Der Bürgermeister informiert darüber, dass Drazen Marinovic bereits mit Kaufvertrag vom September 2015 eine Eigentumswohnung samt Tiefgaragenabstellplatz im Haus Stegerwiese 15c gekauft und dabei das zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel bestehende Vorkaufsrecht auf die Restlaufzeit (ca. 7 Jahre) mit übernommen hat. Nunmehr wurde von Herrn Marinovic ein Kaufvertrag über den Erwerb des mit einem Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel belasteten Tiefgaragenabstellplatzes TG 1 zum Kaufpreis von € 13.500,00 mit der Firma kernprojekt GmbH vorgelegt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates zur Unterfertigung der vorliegenden Löschungserklärung, welche auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt wird, liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) auf das Vorkaufsrecht zu verzichten und die vorliegende Löschungserklärung zu unterfertigen.

6) Übereinkommen Stadtgemeinde / Kitzbühel Tourismus – MTB-Strecken Hahnenkamm

Die beiden Übereinkommen mit Kitzbühel Tourismus betreffend Singletrail und MTB-Strecke am Hahnenkamm sowie ein Orthofoto mit den eingezeichneten Streckenführungen werden auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Bürgermeister erläutert.

Die ergänzenden Ausführungen des Bürgermeisters und die Vertragsinhalte sind wie folgt zusammenzufassen:

Die touristische Bedeutung des Radsports und insbesondere des Mountainbikings hat Kitzbühel Tourismus dazu bewogen an der Verwirklichung eines Singletrails und einer normalen MTB-Strecke (im Wesentlichen der Premauweg) am Hahnenkamm zu arbeiten. Beim Singletrail handelt es sich nicht um eine reine Downhillstrecke, welche nur mit speziellen Rädern und Schutzausrüstung befahren wird, sondern um einen Trail der auch mit herkömmlichen Mountainbikes befahren werden kann. Mögliche Streckenführungen wurden mit dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, dem Waldaufseher, Vertretern des Tourismusverbandes und der Bergbahn AG, dem Jagdpächter und betroffenen Almpächter diskutiert und letztendlich ein Kompromiss gefunden. Kitzbühel Tourismus und die Bergbahn AG Kitzbühel würden die Baukosten für den Singletrail übernehmen, vom Land Tirol gebe es dazu eine Förderung, die Strecke Premauweg existiert bereits als Güterweg. Die Stadtgemeinde Kitzbühel wird ersucht der Grundinanspruchnahme zuzustimmen und auf eine Entschädigungszahlung für die dauernde Flächennutzung (üblicherweise € 0,11 bis € 0,17 pro Laufmeter) zu verzichten. Bei den Übereinkommen handelt es sich um vom Land Tirol ausgearbeitete

standardisierte Vereinbarungen, die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre mit automatischer Verlängerung um je ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor jeweiligem Vertragsende aufgekündigt wird. In der Zeit der Wegfreigabe vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres treffen den Berechtigten Kitzbühel Tourismus die Pflichten als Halter zum Zwecke des Radfahrens im Sinne des § 1319a ABGB.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt nach Einigung mit den betroffenen Alm- und Jagdpächtern vor.

VB Zimmermann begrüßt das Projekt von Kitzbühel Tourismus, zumal der Singletrail auch von allen Mountainbikern und nicht nur von Downhillern benutzt werden kann. Wichtig ist ihm, dass es zu einer Kanalisierung der Mountainbiker am Hahnenkamm kommt. GR Widmoser schließt sich den Ausführungen an, GR Schlechter äußert sich ebenfalls positiv und regt an, dass Kitzbühel Tourismus ein eindeutiges Leitsystem installieren soll.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; GR Wurzenrainer erklärt sich für befangen) mit Kitzbühel Tourismus die heute vorgestellten Übereinkommen Singletrail Hahnenkamm und MTB-Strecke Premauweg abzuschließen.

7) Sonngrub 38b – Zustimmung Eigentumsübertragung

Die Zustimmungserklärung zur Eigentumsübertragung ans Sonja Haselwanter-Saiger unter Mitübertragung des Vor- und Wiederkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und dazu vom Bürgermeister ausgeführt, dass Sonja Haselwanter-Saiger und Lukas Haselwanter mit Kaufvertrag vom 25.05.2011 je ¼ des GSt 494/41 KG Kitzbühel-Land im Siedlungsgebiet Sonngrub von der Stadtgemeinde gekauft und darauf ein Wohnhaus mit der Liegenschaftsadresse Sonngrub 38 b errichtet haben. Die Ehe wurde mittlerweile geschieden und im Scheidungsvergleich vereinbart, dass die im Eigentum von Lukas Haselwanter stehenden Wohnungseigentumsanteile an der Liegenschaft an Sonja Haselwanter-Saiger übertragen werden sollen. Sonja Haselwanter-Saiger verpflichtet sich, die in den Punkten V., VI. und VII. des Kaufvertrages vom 25.05.2011 getroffenen Vereinbarungen zu übernehmen. Somit ist sichergestellt, dass das Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel auch auf den von Sonja Haselwanter-Saiger zu übernehmenden Liegenschaftsanteilen für die restlich vereinbarte Dauer (insgesamt 30 Jahre) fortbesteht. Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; GR Schlechter hat vor der Abstimmung um 19.05 Uhr den Sitzungssaal verlassen) die vorliegende Zustimmungserklärung zur Eigentumsübertragung ans Sonja Haselwanter-Saiger unter Mitübertragung des Vor- und Wiederkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel.

8) Städtische Ehrenbachalm – Pächterwechsel

GR Wurzenrainer verlässt um 19.07 Uhr den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister informiert, dass in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2014 die Ehrenbachalm für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020 wiederum an Josef Wurzenrainer - Waltenbergbauer zu den bisherigen Pachtbedingungen zu einem jährlichen Pachtzins von € 3.500,00 inklusive USt. verpachtet wurde. Georg Wurzenrainer hat mitgeteilt, dass sein Vater Josef Wurzenrainer in den Ruhestand tritt und sucht daher an, in das bestehende Pachtverhältnis (ab 01.09.2016) bis zum Pachtende im Jahr 2020 einzutreten. Er wird die Ehrenbachalm gleich wie bisher sein Vater im Sinne der landwirtschaftlichen Interessen der Stadtgemeinde Kitzbühel weiter bewirtschaften.

Auf Anfrage von GRin Haidacher, warum dies nicht im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft Thema war, erklärt GR H. Huber, dass dies bei der Almbegehung im Sommer bereits besprochen wurde.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (17 Ja-Stimmen; GR Schlechter und GR Wurzenrainer bei der Abstimmung nicht anwesend) dem beantragten Pächterwechsel zuzustimmen.

GR Wurzenrainer und GR Schlechter betreten den Rathaussaal wieder um 19.10 Uhr, GR Florian Huber verlässt den Rathaussaal um 19.10 Uhr und ist wieder ab 19.12 Uhr anwesend.

III) Referate

A) Finanzen: Referent Bürgermeister Dr. Klaus Winkler

Steuern, Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Tarife und Entgelte für das Jahr 2017

Bürgermeister und Finanzreferent Dr. Winkler erklärt, dass der Vorschlag zur Verordnung über die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren mit Wirkung ab 01.01.2017 sowie der Vorschlag über die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte und Tarife für das Jahr 2017 den Gemeinderäten zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung rechtzeitig vom Finanzverwalter übermittelt wurde. Der Bürgermeister erläutert die Gebühren- und Tarifansätze anhand dieser Unterlagen, welche auf der digitalen Präsentations-tafel gezeigt werden. Bei Erhöhungen hat man sich im Wesentlichen an die Inflationsrate gehalten, dies unter Berücksichtigung von Rundungen nach oben und unten, um einen sinnhaften Ansatz zu erzielen. Im Besonderen weist der Bürgermeister darauf hin, dass bei den Wasser- und Abwasserbenutzungsgebühren im letzten Jahr keine Erhöhung erfolgt ist. Eine Erhöhung der Wassergebühr ist auch für das Jahr 2017 nicht vorgesehen. Die Erhöhung der Abwasserbenutzungsgebühr von € 1,70 brutto auf € 1,82 brutto pro m³ Wasserverbrauch (rund 7%) liegt darin, dass Kitzbühel hier im Vergleich zu anderen Gemeinden einen günstigen Tarif hat und insbesondere auch deutlich unter dem vom Land Tirol empfohlenen Mindesttarif liegt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeben sich folgende wesentliche Wortmeldungen:

Es folgt Beratung und Diskussion, insbesondere zur Hundesteuer – siehe dazu das im Gemeindeamt einsehbare Originalprotokoll

Sodann lässt BGM Dr. Winkler über den Entwurf zur Verordnung über die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren mit Wirkung ab 01.01.2017 und den Entwurf über die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte und Tarife mit Wirkung ab 01.01.2017 bzw. ab dem jeweils angeführten Datum abstimmen.

Beschluss:

14 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Stimmenthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2 zweiter Satz TGO 2001 als Ablehnung)

BGM Dr. Winkler hält fest, dass die Gebührenverordnung und die Tariffestsetzung somit wie folgt lauten:

Stadtgemeinde Kitzbühel

V E R O R D N U N G

über die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren mit Wirkung ab 1. Jänner 2017

<u>A 1 Grundsteuer A</u>	(FAG 2008 §§ 14, 15 i.d.g.F.)	Hebesatz:	500 %
<u>A 2 Grundsteuer B</u>	(FAG 2008 §§ 14, 15 i.d.g.F.)	Hebesatz:	500 %
<u>A 3 Kommunalsteuer</u>	(FAG 2008 § 14 i.d.g.F.) Bundesgesetz, BGBl. 819/1993 i.d.g.F. Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 1993	Hebesatz:	3 %
<u>A 4 Vergnügungssteuer</u>	(FAG 2008 §§ 14, 15) Gemäß Tiroler Vergnügungssteuergesetz, LGBl. 60/1982, 31/1986, 112/2001 i.d.g.F. Gemeinderatsbeschluss vom 12.8.1982 für Vergnügungen gem. § 1, Abs. 3 Z 8 (Filmvorführungen)	25,00% 10 %	
<u>A 5 Gebrauchsabgabe</u>	(FAG 2008 § 14 i.d.g.F.) Gemäß LGBl. 78/1992, 110/2002 i.d.g.F. Gemeinderatsbeschluss vom 28. Jänner 1993	6 %	
<u>A 6 Verkehrsaufschließungsabgaben</u>	(FAG 2008 § 14 i.d.g.F.) Erschließungskostenfaktor a) Beiträge zur Verkehrserschließung Je m ² Bauplatz u. je m ³ Baumasse b) Ausgleichsabgabe für fehlende Parkplätze, je Parkplatz das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors (€ 277,50)	277,50 3 % 5.550,00	8,33
<u>A 7 Wasserversorgungsgebühren</u>	(FAG 2008 §§ 14,15 i.d.g.F.; GR 26.11.1981, 14.12.2009)		
		<u>Netto</u>	<u>10% USt</u>
Wassergebühr je m ³ Verbrauch		0,89	0,98
Kleinstabnehmertarif (Bauwasser ohne Grundgebühr) - Zuschlag			100 %
Zählermiete monatlich			
Wasserzähler 3 - 5 m ³	1,50	0,15	1,65
Wasserzähler 7 -10 m ³	1,64	0,16	1,80
Wasserzähler 20 m ³	4,36	0,44	4,80
Wasserzähler 50 - 80 mm	12,73	1,27	14,00
Wasserzähler 100 mm	14,55	1,46	16,00
Verbundzähler	42,73	4,27	47,00
Bauwasserz. 3 - 10 m ³	2,27	0,23	2,50
Bauwasserz. 20 m ³	5,91	0,59	6,50
Wasseranschlussgebühren			
je m ² verbaute Grundfläche pro Geschoss	40,91	4,09	45,00
zuzügl. Schwimmbecken je m ³ Inhalt	95,45	9,55	105,00
<u>A 8 Abwasserentsorgungsgebühren</u>	(FAG 2008 §§ 14,15 i.d.g.F.; LGBl. 1/2001 i.d.g.F.; GR 14.12.2009)		
		<u>Netto</u>	<u>10% USt</u>
Benützungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch	1,65	0,17	1,82
Kanalanschlussgebühren			
je m ² verbaute Grundfläche pro Geschoss	40,91	4,09	45,00
zuzügl. Schwimmbecken je m ³ Inhalt	95,45	9,55	105,00
Die Anschlussgebühren sind jeweils nach den zum Zeitpunkt des tatsächlich erfolgten Kanalanschlusses gültigen Sätzen fällig.			

A 9 Spielbankabgabe (FAG 2008 § 8 i.d.g.F.) wird erhoben.

A 10 Beiträge für Hausnummernschilder (LGBI. 4/1992, § 5 Abs.5 i.d.g.F.)

Beitrag für die Herstellung eines Nummernschildes	20,00
Beitrag für die Anbringung -"-	48,00
Beitrag für die gleichzeitige Anbringung jedes weiteren Nummernschildes an einem Gebäude bzw. an mehreren zusammengehörigen Siedlungs- od. Betriebsstättenbauten	20,00

A 11 Gemeindeverwaltungsabgaben

Gemäß Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBI. 31/2007, i.d.g.F.

A 12 Kurzparkzonenabgabe (FAG 2008 §§ 14, 15 i.d.g.F.; LGBI. 9/2006 i.d.g.F.)

Erste halbe Stunde Parkdauer	0,60
Je weitere 5 Minuten Parkdauer	0,10

A 13 Umlage gem. Tiroler Waldordnung (LGBI. 55/2005 i.d.g.F.)

Festsetzung lt. Kosten des Vorjahres bis 1. April jd. Jahres.
Kleinbeträge unter € 3,- je Umlagepflichtigem(r) werden nicht eingehoben.

A 14 Friedhof u. Aufbahrungshalle (FAG 2008 §§ 14,15 i.d.g.F.; GR 29.3.1965, 21.9.1978)

a) Gräbergebühren dreijährlich	Randgrab	59,00
	Normalgrab	55,00
	Urnengrab (mit Bepflanzung)	113,00
b) Graberrichtungsgebühren (incl.Entsorgung Kränze)	Sommertarif	535,00
	Wintertarif	630,00
	Tieferlegung od. Verbreiterung	90,00
	Kompressor	90,00
	Zuschlag f. Beisetzung an Sa-, So- u. Feiertagen	120,00
	Zuschlag f. Verabschiedung an Sa-, So- u. Ftg.	65,00
	Urnenbeisetzung	68,00
c) Entsorgungsgebühr bei Auflassung einer Grabstätte	Einzelgrab	165,00
	Doppelgrab	216,00
	Urnengrab	68,00
d) Platten und Fundamente	Einzelgrab	335,00
	Doppelgrab	440,00
e) Aufbahrungshalle-Gebühren	Aufbahrung	117,00
	Sargeinstellung	57,00
	Kühlanlagebenützung	33,00
f) Grabzuteilungsgebühr	Urnengrab	2.200,00
	Erdgrab	5.000,00

Zu b) u. e): Für Kinder unter 10 Jahren werden halbe Gebühren berechnet.

A 15 Abfallgebühren

(FAG 2008 §§ 14,15 i.d.g.F.; LGBl. 36/1991 i.d.g.F.; GR 15.12.1993)

	<u>Netto</u>	<u>10% USt</u>	<u>Brutto</u>
<u>Grundgebühr:</u>			
Je Berechnungseinheit lt. Abfallgebührenordnung	10,91	1,09	12,00
<u>Weitere Gebühren für Haushaltsmüll:</u>			
<u>Abfuhrgebühr für Haushaltsmüll</u>			
Je angefangene 10 Lt. Abfuhrvolumen			
bei 14-tägiger Abfuhr jährlich	12,36	1,24	13,60
Aliquote Berechnung bei anderen Abfuhrintervallen.			
Großraumbehälter - einmalige Abfuhr			
770 Liter Inhalt	36,00	3,60	39,60
1100 Liter Inhalt	48,00	4,80	52,80
Müllsack 60 Lt. (incl.Abfuhr)	4,91	0,49	5,40
<u>Abholung von Sperrmüll</u>			
Je Kubikmeter - aliquote Berechnung	32,73	3,27	36,00
Mindestgebühr	16,36	1,64	18,00
<u>Deponie- bzw. Entsorgungsgebühren für Sperrmüll</u>			
Je Kubikmeter - aliquote Berechnung	52,27	5,23	57,50
Mindestgebühr	9,09	0,91	10,00

Transportgebühr für Müllgefäße vom Standplatz zur Abfuhrstraße u. zurück

Jahresgebühren bei 14-tägiger Abfuhr - aliquote Berechnung bei anderen Abfuhrintervallen:

Ebenerdiger Transport bis maximal 40 m Abstand zur Abfuhrstraße (ausgenommen Müllboxen an der Abfuhrstraße, deren Türen zur Straße hin öffnen)

je Mülleimer (jede Größe)	42,73	4,27	47,00
je Großraumbehälter (770 od. 1100 Lt.)	107,27	10,73	118,00

Erschwerter Transport über Treppen, Geländestufen, starkes Gefälle, etc.

je Mülleimer (jede Größe)	107,27	10,73	118,00
je Großraumbehälter (770 od. 1100 Lt.)	260,91	26,09	287,00

Weitere Gebühren für kompostierbare Abfälle:

Jahresgebühren bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

Je Eimer (10 Liter)	40,00	4,00	44,00
Bei Verwendung von größeren Eimern			
Zuschlag je 5 Liter Eimervolumen	20,00	2,00	22,00

A 16 Hundesteuer

(FAG 2008 §§ 14,15 i.d.g.F.; LGBl. 3/1980, 112/2001 i.d.g.F.; GR-Beschl. 6.5.2003 i.d.g.F vom 6.2.2006)

Erster Hund	jährlich	96,00
Zweiter Hund	"-	168,00
Jeder weitere Hund	"-	294,00
Wachhund gemäß § 4 Abs (1) Hundesteuergesetz	"-	20,00
Hunde gem. § 2 Abs (2) Hundesteuergesetz (Beruf/Gewerbe), Dienst-LW-Hunde	"-	20,00
Blenführerhunde gem. § 1 Abs (2) Hundesteuergesetz	frei	

A 17 Freiwillige Feuerwehr

Gemäß Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes, GR-Beschluss 13.12.2010

Festsetzung
der privatrechtlichen Entgelte und Tarife
mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 bzw. ab dem jeweils angeführten Datum

B 1 Städtischer Schwarzseebetrieb

Badegebühren:		<u>incl. 10% USt.:</u>
Einzelkarten	Kinder (bis einschließl. 15. Lebensjahr)	2,70
25 % Erm.,	-"- siehe unten *	2,00
	-"- Abendkarte ab 17'00 Uhr bis 19 Uhr	2,00
	Jugendliche u. Erwachsene Gäste	5,00
25 % Erm.,	-"- siehe unten *	3,80
	-"- Halbtageskarte ab 12'00 Uhr	3,80
25 % Erm.,	-"- siehe unten *	2,90
	-"- Abendkarte ab 17'00 Uhr bis 19 Uhr	2,70
	Senioren Berechtigte	2,70
* Erm.für Berechtigte, Kitzb. Alpen Sommercard, BAG Flex Karte, Tir.Fam.Karte, Hike & I		
	Kabine	5,00
Zehnerblock	Kinder (bis einschließl. 15. Lebensjahr)	18,50
	Jugendliche u. Erwachsene Berechtigte.	27,00
	Jugendliche u. Erwachsene Gäste	35,00
Saisonkarte	Kinder (bis einschließl. 15. Lebensjahr)	42,00
	Jugendliche u. Erwachsene	80,00
	Kabine	80,00
	Combi:Saisonkarte + Kabine	140,00
		<u>incl. 20% USt.:</u>
	1 Liegestuhl / 1 Tag	3,10
	1 Liege / 1 Tag	3,60
	1 Sonnenschirm / 1 Tag	3,10
	Tischtennis 1/2 Stunde (pro Tisch)	2,60
Fischereikarten:	Tageskarte	29,00
	Jahreskarte	334,00
	Jahreskarte (mit Bootsliegendeplatz)	395,00
Bootsliegendeplatz	Jahresentgelt	115,00

B 2 Kindergarten Voglfeld

		ab Schuljahr 2017/2018		
Elternbeiträge monatlich:		Netto	10,00%	Brutto
Kind mit Stichtag 1.9. unter 4 Jahre/halbtags		40,91	4,09	45,00
- " - /bis 14 Uhr 30		60,91	6,09	67,00
- " - /ganztags 7:00 - 17:30 Uhr		83,64	8,36	92,00
- " - /ganztags (nur 1-2 Tage pro Woche)		66,36	6,64	73,00
Kind mit Stichtag 1.9. über 4 Jahre /nachmittags		40,91	4,09	45,00
- " - / 12 Uhr 30 bis 14 Uhr 30		20,00	2,00	22,00
- " - /nachmittags (1-2 Tage pro Wo)		24,55	2,45	27,00
Nur Sommerferien - halbtags		90,91	9,09	100,00
Nur Sommerferien - ganztags		132,73	13,27	146,00
je Ferienzeit halbtags		22,73	2,27	25,00
(Herbst-,Weihnachts-,Semester-,Osterferien)				
je Ferienzeit ganztags		31,82	3,18	35,00
(Herbst-,Weihnachts-,Semester-,Osterferien)				
Fallweiser Nachmittagsbes.-je Nachm		7,27	0,73	8,00
(für max 3 Besuche)				
Investitionsbeitrag für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Kitzbühel/Zuschlag				1,00
Gebührenermäßigungen od. -befreiungen auf Antrag durch Stadtratsbeschluss.				

Mittagessen	für Kinder - pro Essen	4,27	0,43	4,70
	für Personal - pro Essen			4,80
Transportkostenbeitrag monatlich je Kind		14,55	1,45	16,00
Volksschule				
Vormittagsbetreuung je Semester u. Wochentag				27,00
<u>B 3 Städtische Sicherheitswache</u>				5,00
Depotgebühren für Fundgegenstände je nach Wert und Umfang des Gegenstandes bzw. des Manipulationsaufwandes				10,00
				15,00
<u>B 4 Benützung öffentlichen Gutes für Gastgärten</u>				
Benützungsentgelt je m ² und Monat (Basis VPI 2000 Monat Aug. 2010)				6,00
Jährliche Wertanpassung nach VPI 2000 Monat August				
<u>B 5 Städtisches Museum</u>				
Erwachsene				6,50
-"- Gruppen ab 10 Personen				4,50
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre				frei
Zusätzliches Entgelt für Führungen - pro Gruppe				60,00
Zusätzliches Entgelt für Führungen von Schülergruppen - pro Schüler				3,00
max. 2 Begleitpersonen bei Gruppen (z. B. Reiseleiter, Lehrpersonen)				frei
<u>B 6 Pachte und Anerkennungszinse</u>				
Laut Hebeliste; Festsetzung jeweils durch den Stadtrat.				
<u>B 7 Landesmusikschule Kitzbühel</u>				
Gemäß Verordnung der Landesregierung.				
<u>B 8 Städtisches Elektrizitätswerk</u>				
Eigene Tarifordnung.				
<u>B 9 Stadtbusverkehr</u>				
Eigene Tarifordnung lt. Verkehrsverbund Tirol.				
<u>B 10 Städtischer Kabelfernsehbetrieb</u>				
Eigene Tarifordnung - Festsetzung durch den Ausschuß für Elektrizitäts- u. Wasserwerk.				

B) Überprüfungsausschuss: Referent GR Ludwig Schlechter (Obmann-Stellvertreter) für den heute verhinderten Obmann GR Jürgen Katzmayer

Der Referent berichtet über die am 21.07.2016 stattgefundene Sitzung des Überprüfungsausschusses. Neben der Kassengebarung wurde auch der Schwarzseebetrieb überprüft. Bei dieser Kassenprüfung wurde ein Überschuss von insgesamt € 533,70 festgestellt. Die beiden Kassiererinnen erklärten aufgrund zu geringer Dotierung des Wechselgeldes Privatgeld in die Kassa gegeben zu haben. Da tatsächlich nur € 1.000,00 Wechselgeld zur Verfügung gestellt wurden, war diese Verantwortung für den Ausschuss und den Finanzverwalter nachvollziehbar. Das Wechselgeld wurde auch umgehend aufgestockt. Der Ausschuss empfiehlt den Überschussbetrag nicht einzubehalten. Dies wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorlage der Kassenprüfungsniederschrift gemäß § 112 Tiroler Gemeindeordnung

Der Obmann-Stellvertreter des Überprüfungsausschusses GR Schlechter berichtet über die am 21.07.2016 durchgeführte Kassenprüfung im Stadtamt Kitzbühel durch den Überprüfungsausschuss gemäß § 110 TGO. Er gibt die aufgenommene Kassaprüfungsniederschrift wieder, die Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

C) Wohnungen: Referentin GRin Hedwig Haidegger

Wohnungsvergabe

Über Antrag der Referentin und Empfehlung des Ausschusses beschließt der Gemeinderat jeweils einstimmig (18 Ja-Stimmen bzw. 17 Ja-Stimmen zu d. aufgrund Befangenheit Bürgermeister Dr. Winkler; GR Schlechter ist bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend) folgende Wohnungsvergaben:

- a. Die Mietkauf-Wohnung im Einfangweg 30, Top B6 (ehemals Herr Eric Bruvier – 72 m²) an **Frau Christina Kollnig** (Paar), Jochberger Straße 105/9, Kitzbühel.
- b. Die Wohnung am Bichlnweg 16, Top 8 (ehemals Frau Julia Prietl – 73 m²) an **Frau Anja Gall** (Mutter und Tochter), Jochberger Straße 141, Kitzbühel.
- c. Die Wohnung in der St. Johanner Straße 46, Top 11 (ehemals Familie Sbeghen – 58,70 m²) an **Herrn Florian Appelt**, Jochberger Straße 19, Kitzbühel.
- d. Die Wohnung in der Höglrainmühle 6, Top 10 (ehemals Fabiano Kolly – 57,21 m²) an **Frau Christine Gruber**, Hornweg 15/2, Kitzbühel.

D) Bau und Raumordnung: Referent GR Georg Wurzenrainer

Flächenwidmungspläne:

1) Golfplatz Eichenheim Kitzbühel-Aurach Ges.m.b.H, Kitzbühel;

Umwidmung der Gste 346 (zur Gänze), 347 und 344/1 (zum Teil) je KG Kitzbühel-Land (Eichenheim) von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Golfplatz gemäß § 50 TROG 2011 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.10.2015 Planungsnummer: 411-2015-00005.

Der Plan wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt, vom Stadtbaumeister erläutert und vom Referenten GR Wurzenrainer unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung, erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Der Stadtbaumeister ruft in Erinnerung, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Sitzung des Ausschusses am 21.01.2015 behandelt wurde. Damals lag die erforderliche Einzelfallbeurteilung gemäß UVP-Gesetz und ein Umweltbericht, abschließend noch nicht vor. Diese erforderlichen Stellungnahmen liegen nun positiv vor.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (6 Ja) die Auflage zur Umwidmung der Gste 346 (zur Gänze), 347 und 344/1 (zum Teil) je KG Kitzbühel-Land (Eichenheim) von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Golfplatz gemäß § 50 TROG 2011 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.10.2015 Planungsnummer: 411-2015-00005.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzulegen (Erstbeschluss).

2) Josef Gasteiger, Kitzbühel;

Umwidmung des Gst 2887 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Bichlachweg) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.04.2016, Planungsnummer: 411-2016-00010.

Der Plan wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt, vom Stadtbaumeister erläutert und vom Referenten GR Wurzenrainer unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung, erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Der Stadtbaumeister berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 04.07.2016 die Auflage zur Umwidmung des Gst 2887 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Bichlachweg) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 beschlossen hat. Dabei wurde festgehalten, dass bis zur Fassung des erforderlichen Erlassungsbeschlusses, ein unterfertigter Raumordnungsvertrag erforderlich ist. Diese Entscheidungsgrundlage liegt nun vor. Eine Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass ein Übertragungsfehler bei der Plannummer erkannt wurde. Anstatt der Plannummer 411-2016-00010 wurde die Plannummer 411-2016-00011 angeführt. Es ist erforderlich, diese Unstimmigkeit zu korrigieren.

EGR Mag. Filzer bemerkt, dass seitens des Widmungsbegünstigten Noichl, im Raumordnungsvertrag eine falsche Hauptwohnsitzadresse angegeben wurde. Herr Noichl ist in Aurach und nicht in Kitzbühel mit Hauptwohnsitz gemeldet. In Kitzbühel befindet sich der Sitz des Unternehmens des Herrn Noichl.

EGR Mag. Filzer betont, dass er sich grundsätzlich nicht gegen diese Widmung ausspricht. Eine Richtigstellung des Raumordnungsvertrages ist für seine Zustimmung zu dieser Flächenwidmungsplanänderung erforderlich.

Da bereits die Auflage zur Umwidmung des Gst 2887 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Bichlachweg) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 im Gemeinderat beschlossen wurde, keine Stellungnahme eingebracht wurde und ja nur eine Korrektur der Plannummer erforderlich ist, befürwortet der Ausschuss (5 Ja, 1 Enthaltung) die Auflage und die gleichzeitige Beschlussfassung zur Umwidmung des Gst 2887 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Bichlachweg) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.04.2016, Planungsnummer: 411-2016-00010.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (Erst- und Zweitbeschluss).

Beschlussfassungen nach Kundmachung:

3) Regina Pflügler-Yudan und Dipl.-Ing. Amit Yudan, beide Kitzbühel;

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 494/83 und 494/84 je KG Kitzbühel-Land (Sonngrub) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 24.05.2016, Projektnummer: b10_kiz16012_v1.

Referent GR Wurzenrainer erläutert das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 24.05.2016 Projektnummer: b10_kiz16012_v1 in der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2016 gefasst und ist vom 18.07.2016 bis 17.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet (6 Ja) die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 494/83 und 494/84 je KG Kitzbühel-Land (Sonngrub) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 24.05.2016, Projektnummer: b10_kiz16012_v1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Bebauungsplan.

4) Caroline Porstendorfer, Kitzbühel;

Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste .47/1 KG Kitzbühel-Stadt (Schulgasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.04.2016, Projektnummer: b66e1_kiz16002_v1.

Referent GR Wurzenrainer erläutert das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.04.2016 Projektnummer: b66e1_kiz16002_v1 in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.05.2016 gefasst und ist vom 20.06.2016 bis 20.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet (6 Ja) die Beschlussfassung zur Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste .47/1 KG Kitzbühel-Stadt (Schulgasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.04.2016, Projektnummer: b66e1_kiz16002_v1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden ergänzenden Bebauungsplan.

5) Stadtzentrum – Kitzbühel;

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste .45, .47/1, .47/2, .48/2 und 94/1 je KG Kitzbühel-Stadt (Hinterstadt) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.04.2016, Projektnummer: b66_kiz16002_v1.

Referent GR Wurzenrainer erläutert das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.04.2016 Projektnummer: b66_kiz16002_v1 in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.05.2016 gefasst und ist vom 20.06.2016 bis 20.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet (6 Ja) die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste .45, .47/1, .47/2, .48/2 und 94/1 je KG Kitzbühel-Stadt (Hinterstadt) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.04.2016, Projektnummer: b66_kiz16002_v1.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Bebauungsplan.

6) Stadtzentrum – SLS Kauf und Vermietung GmbH, Kitzbühel;

Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 106, 107, .192 und .191/1 je KG Kitzbühel-Stadt (Josef-Herold-Straße – Bichlstraße - Malinggasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 03.06.2015, Projektnummer: b61_kiz15019_v1.

Der Plan wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten GR Wurzenrainer darauf hingewiesen, dass fristgerecht von Mag. Peter Klena, vertreten durch RA Dr. Trentinaglia, eine Stellungnahme eingelangt ist, welche dem Raumplaner DI Rauch zur raumplanungsfachlichen Beurteilung übermittelt wurde. Der Raumplaner setzt sich in seiner Beurteilung mit den vorgebrachten Einwänden auseinander und kommt nach Begründung zur Schlussfolgerung, dass diese nicht stichhaltig sind. Er empfiehlt daher, der Stellungnahme nicht zu entsprechen und die Erlassung des Bebauungsplanes zu beschließen. Im Ausschuss für Bau und Raumordnung hat man sich bereits eingehend mit der Stellungnahme und der dazu abgegebenen raumplanungsfachlichen Beurteilung des Sachverständigen DI Rauch, befasst bzw. diese verlesen und diskutiert.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 03.06.2015, Projektnummer: b61_kiz15019_v1 in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.05.2016 gefasst und ist vom 20.06.2016 bis 20.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von

Nr. 1. Mag. Klena, Franz-Walde-Weg 13, 6370 Kitzbühel vertreten durch Dr. Manfred Trentinaglia, Kirchgasse 5, 6370 Kitzbühel.

eingelangt.

Der vorgebrachte Einwand wurde vom Raumplaner DI Rauch auf ihre raumordnungsfachliche Vertretbarkeit entsprechend geprüft. Die schriftliche Stellungnahme des Raumplaners, sowie der wesentliche Inhalt der eingebrachten Stellungnahme, welche vom Raumplaner DI Rauch in seiner Stellungnahme zusammengefasst wurde, wird den Ausschussmitgliedern vollinhaltlich wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan B61 Stadtzentrum – Josef-Herold-Straße:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingegangenen Stellungnahme:

1. Auftrag:

Raumplanungsfachliche Beurteilung während der Auflage- und Stellungnahmefrist zur Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes B61 Stadtzentrum – Josef-Herold-Straße eingelangten Stellungnahme.

2. Eingelangte Stellungnahme:

Der Entwurf des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes B61 Stadtzentrum – Josef-Herold-Straße, lag vom 20.06.2016 bis einschließlich 19.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist langte eine Stellungnahme ein.

Nr. 1: Mag. Peter Klena, Unterleitenweg 14, 6370 Kitzbühel, vertreten durch RA Dr. Manfred Trentinaglia, Kirchgasse 5, 6370 Kitzbühel; Eingangsstempel: 26.07.2016

3. Inhalte der Stellungnahmen und raumplanungsfachliche Beurteilung:

Im Folgenden wird zunächst der Inhalt der Stellungnahme kurz dargestellt. Es folgt eine raumplanungsfachliche Beurteilung, die von Schlussfolgerungen und einer Empfehlung abgeschlossen wird.

Stellungnahme Nr. 1:

Mag. Peter Klena stellt, vertreten durch RA Manfred Trentinaglia, als grundbücherlicher Eigentümer des Gst .191/1 KG Kitzbühel-Stadt fest, dass im gegenständlichen Bebauungsplan für das Gst 106 KG Kitzbühel-Stadt eine maximale Firsthöhe von 772,5 m ü.A. und hinsichtlich der Traufenhöhe eine solche von 771,2 m ü.A. vorgesehen sei. Daraus ergebe sich zwischen Traufenhöhe und Firsthöhe lediglich ein Unterschied von 1,3 m. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Kapfern zulässig sein solle. Anders sei der Höhenunterschied zwischen Traufe und Firsthöhe nicht erklärbar. Damit verbunden sei auch eine gegenüber den Nachbarhäusern wesentlich verringerte Dachneigung von 10° - 14°. Bei den umliegenden Häusern sei eine Dachneigung zwischen 16° und 34° vorgesehen.

Die Möglichkeit auf dem Satteldach beiderseits Kapfer anzubringen, ziehe nachteilige Konsequenzen nach sich: Durch Kapfer werde das harmonische Gesamtbild der Dachlandschaft der Altstadt von Kitzbühel empfindlich gestört. Einer solchen Fehlentwicklung solle unbedingt entgegengesteuert werden. Das Stadtbild - insbesondere auch von oben gesehen - von Kitzbühel, sei einmalig im Alpenraum. Jegliche Eingriffe in die harmonische Dachlandschaft sollten vermieden werden. Die Zerklüftung der Dächer durch Kapfer schaffe zwar mehr Wohnraum, dies aber um den Preis der Aufgabe der erhaltenswerten Dachlandschaft. Es könne nicht im Interesse der Stadtgemeinde Kitzbühel sein, auf Kosten von erhaltenswerten Gebäudeensembles den Bestrebungen von Bauwerbern nach kurzfristiger Gewinnmaximierung zu entsprechen. Die unterschiedliche Gestattung von Dachneigungen auf engstem Raum laufe der Ensemblewirkung der Gebäude zuwider.

Weiters bedeute die Anbringung von Kapfern die Erhöhung der Häuser um praktisch ein Stockwerk. Dies führe aufgrund der Nähe zu Nachbargebäuden zu einer wesentlichen Verschlechterung der Belichtungssituation und damit der Wohnqualität. Es sei nicht verständlich, warum ausschließlich für das Gst 106 KG Kitzbühel-Stadt, Kapfer vorgesehen seien. Dies sei eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Es sei nicht einzusehen, weshalb ein einzelner Bauwerber durch eine individuelle Gestaltung des Bebauungsplanes unterstützt werden solle.

Es werde der Antrag gestellt den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass für alle erfassten Gebäude die gleichen Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Unterscheidung in Dachneigung und Traufenhöhe würde eine eklatante Ungleichbehandlung bedeuten.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1:

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen im gegenständlichen Bebauungsplan orientiert sich am Bestand des Umfeldes, dem mit der Stadtgemeinde Kitzbühel abgestimmten Projekt und den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass seitens des Sachverständigenbeirates nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz eine Zustimmung zur Heranziehung des vorliegenden Projektes zur Erstellung eines Bebauungsplanes (vgl. Protokoll über die 1328. Sitzung des Sachverständigenbeirates nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz am 13.05.2015 – Gemeinden (2. Quartal), GzL RoBau-6-06/1328-2015) vorliegt. Entsprechend den Ausführungen des Sachverständigenbeirates habe der überarbeitete Entwurf weitestgehend die Anregungen des Beirates aufgenommen und in eine qualitätvolle Planung umgesetzt. Die Festlegungen des Bebauungsplanes wurden im Bereich des Gst 106 KG Kitzbühel-Stadt, auf Basis des vom Sachverständigenbeirat positiv beurteilten Projekts getroffen. Die weiteren Grundstücke (107, .192, .191/1 je KG Kitzbühel-Stadt) waren aufgrund der im Bebauungsplan festzulegenden besonderen Bauweise in den Planungsbereich aufzunehmen. Die Festlegungen im Bereich dieser Parzellen orientieren sich im Wesentlichen an der Bestandssituation.

Grundsätzlich sind Dachkapper als untergeordnete Bauteile im Bebauungsplan nicht auszuschließen. Ein geringer Unterschied zwischen Firsthöhe und Traufenhöhe deutet nicht auf die Ermöglichung von Dachkappern hin. Anders als vom Einschreiter vermutet, sieht das Projekt nicht die Errichtung von Dachkappern vor. Die im Verhältnis zur anschließenden Bebauung geringe Dachneigung, wurde aufgrund der positiven Beurteilung durch den Sachverständigenbeirat als raumplanungsfachlich vertretbar erachtet. Die relativ große traufenseitige Wandhöhe wird nur im Bereich einer in die Dachfläche integrierten Dachterrasse und im Bereich eines in den Obergeschoßen realisierten Rücksprungs der Gebäudefront vom Straßenraum zur Gänze wirksam. Die sonstigen traufenseitigen Wandhöhen des vorgelegten Projektes sind rd. 1,5 m geringer. Hinsichtlich des höchsten Punktes der Gebäude in Metern über der Adria, gliedern sich die Festlegungen im Bereich des Gst 106 KG Kitzbühel-Stadt in die Bestandssituation ein.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Der gegenständliche Bebauungsplan orientiert sich am Bestand des Umfeldes und des Planungsgebietes, dem mit der Stadtgemeinde Kitzbühel abgestimmten Projekt und den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Seitens des Sachverständigenbeirates nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz liegt eine Zustimmung zur Heranziehung des vorliegenden Projektes zur Erstellung eines Bebauungsplanes vor. Der Bebauungsplan schafft eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung, eine Differenzierung von Festlegungen im Bereich des Planungsgebietes (Neubau, Bestand) ist im gegenständlichen Fall aus raumplanungsfachlicher Sicht vertretbar. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme zur Erlassung des Bebauungsplanes nicht zu entsprechen.

Dazu wird festgehalten, dass der vom Einschreiter vorgebrachte Einwand nicht stichhaltig ist. Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen und die gegenständliche Erlassung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Ausschuss befürwortet (5 Ja, 1 Enthaltung) die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste 106, 107, .192 und .191/1 je KG Kitzbühel-Stadt (Josef-Herold-Straße – Bichlstraße - Malinggasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 03.06.2015, Projektnummer: b61_kiz15019_v1.

Der Referent verliest die vorliegende Stellungnahme sowie die raumplanungsfachliche Beurteilung des Sachverständigen DI Rauch.

GR Nothegger erkundigt sich, wer hinter der SLS Kauf und Vermietung GmbH steht. GR Wurzenrainer erklärt, dass er dies nicht beantworten könne, der Bürgermeister ergänzt dazu, dass es bei der Erlassung eines Bebauungsplanes um objektive Kriterien geht und nicht darum, wer der Eigentümer ist. Für EGR Scheiring sollte diese Frage zu beantworten sein. Weiters verweist der Bürgermeister auf die positive Begutachtung des Projektes durch den SOG-Beirat, welcher bekanntlich in Bezug auf das Stadtbild strenge Maßstäbe anlegt. EGR Mag. Filzer teilt mit, dass er bereits im Ausschuss dagegen war, weil die Verkehrssituation nicht verbessert wird, er spricht hier insbesondere den Gehsteig im Bereich Josef-Herold-Straße und Malinggasse an. Er erinnert an eine Aussage von GR Schlechter, wonach aufgrund der geplanten Umfahrung die Verkehrssicherheit hier keine Rolle spielt. Nachdem GR Schlechter dem - nicht mit der exakten Wortwahl von EGR Mag Filzer - widerspricht bezichtigt ihn dieser der Demenz. Der Bürgermeister stellt fest, dass eine solch beleidigende Äußerung eines Mandatars dem Gemeinderat nicht würdig ist und erteilt EGR Mag. Filzer den Ruf „Zur Ordnung“ (§ 39 Abs. 2 TGO).

Nach Diskussion zur Gehsteigsituation und einer möglichen Verlegung der Straße im Kurvenbereich Josef-Herold-Straße / Malinggasse Richtung Schulpark erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass dazu mit dem Verkehrsplaner Gespräche geführt werden, um eine Verbesserung der Situation zu erzielen.

Über Nachfrage von GR Schwendter erteilt der Stadtbaumeister die Auskunft, dass die Zu- und Abfahrt zur Garage auf dem geplanten Objekt über eigenen Grund möglich ist bzw. Fahrzeuge vor der Garage die Straße nicht blockieren.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2 zweiter Satz TGO 2001 als Ablehnung) gemäß Begründung in der raumplanerischen Beurteilung von DI Rauch vom 31.08.2016 der vorliegenden Stellungnahme keine Folge zu geben und den vorliegenden Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan zu erlassen.

IV) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

GR Schlechter informiert über die Fortsetzung des **Stadtentwicklungsplans „SEP Kitz 750“**, die 4 Arbeitskreise Wirtschaft, Visionen für Sport und Kultur, Einheimische und Tourismus sowie Soziales sind bereits abgeschlossen. Am 29. und 30.09.2016 jeweils ab 18.30 Uhr finden die Startabende zu den Arbeitskreisen Lebensraum (Umwelt, Raumordnung, Infrastruktur) und Junge Visionäre statt. Er wünscht sich eine zahlreiche Beteiligung durch die Bevölkerung, dazu mögen auch die Gemeinderäte Personen aus ihrem Bekanntenkreis animieren.

GR Nothegger vermisst im Rahmen des SEP Kitz 750 eine Arbeitsgruppe Verkehr. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass dafür eigens ein innerstädtisches Verkehrskonzept in Auftrag gegeben wurde und dazu auch bereits Bürgerveranstaltungen stattgefunden haben. Dieses Verkehrskonzept, welches um ein Radverkehrskonzept erweitert wurde, wird in nächster Zeit fertiggestellt und natürlich auch öffentlich präsentiert. GR Nothegger meint, dass eine Information dazu auch im Rahmen der öffentlichen Gemeindeversammlung erfolgen sollte.

GR Schlechter referiert über die Bedeutung der **Wirtschaftsbetriebe** für Kitzbühel und die Notwendigkeit den Wirtschaftsstandort weiter zu stärken. Rund 85% der Unternehmen sind Klein- und Mittelbetriebe. Für die Wirtschaft sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Erhalt und die Ansiedlung von Betrieben zu ermöglichen.

GR H. Huber berichtet über durch die **Biber am Schwarzsee** verursachten Schäden auf einem Privatgrundstück und übergibt dazu Fotos an den Schwarzsee-Referenten GR Widmoser. Er zeigt sich überrascht, dass von bisher ausgearbeiteten Maßnahmen zur Eindämmung der durch die Biber verursachten Schäden noch nichts umgesetzt wurde, zumal dafür auch Budgetmittel zur Verfügung stehen. GR Widmoser nimmt dies zur Kenntnis, verweist aber auch darauf, dass die in diesem Bereich angedachten Drainagen nicht hergestellt wurden, da mit dem Biberbeauftragten des Landes und der BH Kitzbühel noch abzuklären ist, ob diese Maßnahme tatsächlich den gewünschten Erfolg bringt. Der Bürgermeister ersucht GR Widmoser in dieser Sache raschestmöglich Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden um-zusetzen.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom Bürgermeister um 20.20 Uhr beendet. Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung wird die Sitzung mit einstimmigem Beschluss für nicht öffentlich erklärt.